

Fotografie. Recht am Bild. Einwilligungen.

Ein kleiner Leitfaden für CALVENDO-Fotografen

Der folgende Leitfaden soll Ihnen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen kurzen Überblick über die rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Fotos verschaffen, auf denen Menschen, Orte und Gegenstände abgebildet sind.

Außerdem stellen wir Ihnen zwei Muster-Einwilligungserklärungen bereit. Diese können Sie als Grundlage verwenden, wenn Sie

- Menschen fotografieren, deren Einwilligung Sie für die Erstellung und Verwendung Ihrer Fotos bei CALVENDO benötigen (sog. „Model-Release“) bzw.
- Orte und dort befindliche Gegenstände fotografieren und dafür bzw. für die Verwendung der entsprechenden Fotos bei CALVENDO die Einwilligung von an diesen Orten berechtigten Personen benötigen (sog. „Location-Release“).

Da es dabei stets auf die Umstände eines jeden konkreten Einzelfalles ankommt, kann und will dieser Leitfaden eine kompetente Rechtsberatung nicht ersetzen. Die Muster-Einwilligungen müssen vor Verwendung auf Ihren konkreten Fall hin geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Rechte abgebildeter Personen

Das Recht am eigenen Bild

Wenn Sie Fotos mit Menschen erstellen und verbreiten, müssen Sie das sog. Recht am eigenen Bild der auf den Fotos abgebildeten Personen beachten. Dieses Recht ist im Kunsturhebergesetz (KUG) geregelt. Für Sie von Interesse sind dort vor allem die §§ 22 und 23 KUG.

Die Übersicht: Das sagt das Gesetz und so ist es aufgebaut

Seine Rechtsgrundlage findet das Recht am Bild in § 22 S. 1 KUG. Die Vorschrift besagt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Die Einwilligung gilt nach § 22 S. 2 KUG im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhalten hat. § 23 Abs. 1 KUG bestimmt eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen trotz nicht vorliegender Einwilligung der abgebildeten Personen eine Verbreitung erlaubt ist. Diese Ausnahmen erfahren wiederum ihrerseits eine Einschränkung („Ausnahme von der Ausnahme“), wenn der Verbreitung das berechtigte Interesse der abgebildeten Person entgegensteht, § 23 Abs. 2 KUG.

Das ist ein Bildnis im Sinne des Gesetzes

Voraussetzung eines Bildnisses im Sinne des § 22 KUG ist zunächst, dass die abgebildete Person darauf erkennbar ist. Keine Rolle spielt das Recht am eigenen Bild also dann, wenn der Abgebildete nicht erkennbar ist. An die Erkennbarkeit sind allerdings keine besonders hohen Anforderungen zu stellen. Nicht nur das Gesicht einer abgebildeten Person, sondern auch deren Körperhaltung oder die Frisur können zum Beispiel der Grund dafür sein, dass eine Person erkennbar ist. Eine Besonderheit gilt für Aktaufnahmen sowie Bilder von Menschen mit Verletzungen und Krankheiten. Solche Bilder dürfen Sie aufgrund des Eingriffs in die Intimsphäre der abgebildeten Person ohne deren Einwilligung auch dann nicht verwenden, wenn die Person nicht erkennbar ist.

Die Einwilligungserklärung

Wenn Sie eine Einwilligung der abgebildeten Person bzw. des Models benötigen, sollten Sie diese stets schriftlich einholen und die beabsichtigten Nutzungsarten dabei ausdrücklich festhalten. Denn Sie tragen als Fotograf die Beweislast dafür, dass die Einwilligung eingeholt wurde und die beabsichtigte Art der Nutzung des Fotos abdeckt. Bei Minderjährigen benötigen Sie die Einwilligung der Erziehungs-

berechtigten bzw. Eltern, falls das Kind noch nicht geschäftsfähig ist. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des Kindes (in der Regel ab 14 Jahren) ist darüber hinaus die Zustimmung des Kindes selbst erforderlich.

Das Muster für die Einwilligungserklärung

Ein Muster für eine Einwilligungserklärung von abgebildeten Personen finden Sie [hier](#). **Bitte beachten Sie, dass dieses Muster gegebenenfalls auf Ihren speziellen Fall angepasst werden muss.**

Ausnahme 1: Keine Einwilligung erforderlich bei Fotos aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Das Gesetz nennt einige Ausnahmen zum Erfordernis der Einwilligung. Bedenken Sie dabei, dass es im Zweifel immer besser ist, eine Einwilligungserklärung eingeholt zu haben, als darauf zu vertrauen, dass vielleicht eine bestimmte Ausnahmeregelung eingreift.

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG finden Sie die wichtigste Ausnahme des Einwilligungserfordernisses für Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Die Vorschrift schützt das sog. Informationsinteresse der Öffentlichkeit, also die Tatsache, dass die Menschen über Ereignisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte einschließlich der daran beteiligten Hauptpersonen informiert werden möchten. In diesen Fällen ist eine Bildnutzung ohne Einwilligung des/der Abgebildeten möglich. Dabei müssen Sie für jeden Einzelfall abwägen, ob das Informationsinteresse der Öffentlichkeit Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Person hat. Seit der sog. Caroline-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kommt es dabei nicht mehr darauf an, wie bekannt oder populär die abgebildete Person als solche ist, sondern entscheidend ist, ob das auf dem Foto abgebildete Ereignis bzw. der abgebildete Vorgang eine zeitgeschichtliche Bedeutung hat. Wenn Sie zwar eine prominente Person, allerdings bei einer rein privaten Handlung fotografieren, die keine öffentliche Bedeutung hat (zum Beispiel beim Einkaufen), dürfen Sie das Foto also nicht ohne weiteres ohne Einwilligung des abgebildeten Prominenten verbreiten.

Ausnahme 2: Keine Einwilligung erforderlich bei Fotos von Personen, die nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG enthält eine weitere Ausnahme von dem grundsätzlichen Einwilligungserfordernis. Die Ausnahme gilt für Bilder, auf denen Personen lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Dabei müssen Sie darauf achten, dass die abgebildete Person aus Sicht des Betrachters Ihres Fotos keine Relevanz für die Aussagekraft des Bildes hat, ob sie also kaum wahrnehmbar im Hintergrund steht. Das bedeutet, dass unter Umständen eine Person, die nur am Rande eines Bildes oder recht klein abgebildet ist, mehr als bloßes „Beiwerk“ des Bildes sein kann, vorausgesetzt sie ist erkennbar und ohne sie wäre die Aussage des Bildes nicht die gleiche. Als Beispiel hierfür, über das auch schon gerichtlich entschieden wurde, können Sie sich etwa ein Foto von mehreren (kleiner aber erkennbar abgebildeten) Wanderern vorstellen, die im Vordergrund einer Berglandschaft abgebildet sind.

Ausnahme 3: Keine Einwilligung erforderlich bei Fotos von Versammlungen und Aufzügen

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG gestattet unter bestimmten Umständen die Verwendung von Fotos von größeren Versammlungen und Aufzügen, weil es faktisch unmöglich wäre, von jedem der Beteiligten eine Einwilligung einzuholen. Damit sind alle öffentlichen Ansammlungen von Menschen gemeint, welche den gemeinsamen Willen haben, gemeinsam etwas zu tun, also beispielsweise Konzerte, Sportveranstaltungen und Demonstrationen. Dabei müssen Sie beachten, dass Ihr Foto in diesen Fällen schwerpunktmäßig die Veranstaltung als solche zeigen muss. Besonders auffällige Veranstaltungsteilnehmer dürfen zwar auch im Bildvordergrund erkennbar abgebildet werden, Einzelbilder und Portraitfotos von Teilnehmern der Veranstaltung sind aber gerade nicht von der Vorschrift erfasst.

Zusätzlich müssen Sie bei Veranstaltungen beachten, dass hier häufig der Veranstalter sämtliche mit der Veranstaltung verbundenen Rechte hat und es zum Beispiel gestützt auf sein Hausrecht den Fotografen

verbieten darf, ohne Akkreditierung Fotos von der Veranstaltung zu erstellen (vgl. dazu unten die Hinweise zum Fotografieren von Orten).

Die Ausnahme von der Ausnahme: Obwohl eine Ausnahme vorliegt, ist trotzdem eine Einwilligung erforderlich bei Entgegenstehen berechtigter Interessen

Obwohl eine Veröffentlichung des Fotos eigentlich ohne Einwilligung zulässig wäre, weil eine der in § 23 Abs. 1 KUG genannten Ausnahmen vorliegt, darf das Bildnis einer Person nach § 23 Abs. 2 KUG dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht. Auch hier müssen Sie zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten abwägen. Die Gerichte sagen, dass der Persönlichkeitsschutz zum Beispiel dann überwiegt, wenn das Bild kommerziell bzw. zu Werbezwecken genutzt wird. Deshalb kann eine prominente Persönlichkeit aus dem Bereich der Zeitgeschichte gegen Sie vorgehen, wenn Sie deren Bildnis für Werbezwecke einsetzen. Auch hierzu gibt es eine Ausnahme: Eine Güterabwägung kann ergeben, dass die Veröffentlichung von der betroffenen prominenten Persönlichkeit hingenommen werden muss, wenn die Verwendung des fremden Bildnisses in einer Werbeanzeige sich satirisch mit einem aktuellen Tagesereignis auseinandersetzt (als Beispiel sei die Abbildung Oskar Lafontaines in satirischen Werbeanzeigen eines Autovermieters genannt). Da diese Fälle aber meist juristisch höchst umstritten und daher risikoreich sind, sollten Sie davon absehen, die Grenzen zu testen.

Bei Aufnahmen, die den Abgebildeten herabsetzen, zur Schau stellen oder in ein negatives Licht rücken, überwiegt ebenfalls der Persönlichkeitsschutz. Dazu zählen etwa die Abbildung peinlicher Missgeschicke, von Personen in Schock- und Ausnahmesituationen und Menschen in hilfloser Lage. Außerdem dürfen Sie keine Abbildungen ohne Einwilligung veröffentlichen, die in die Privat- oder Intimsphäre des Abgebildeten eingreifen (s. o.).

Rechte an abgebildeten Locations, Häusern, Kunstwerken und Gegenständen

Das Urheberrecht von Architekten und Künstlern und das Hausrecht des Eigentümers oder Besitzers

Auch wenn Sie Fotos von bestimmten Orten, Häusern, Kunstwerken bzw. Gegenständen anfertigen, müssen Sie Rechte Dritter beachten. Dabei können viele Besonderheiten eine Rolle spielen, auch und gerade wenn Sie international bekannte Bauwerke abbilden möchten. Wussten Sie zum Beispiel, dass die Beleuchtung des Eiffelturms bei Nacht in Frankreich urheberrechtlich geschützt ist und dass jeder, der nächtliche Fotos des Eiffelturms kommerziell nutzen möchte, dafür eine kostenpflichtige Genehmigung des französischen Unternehmens „SETE – Illuminations Pierre Bideau“ einholen muss? Bleiben wir aber in Deutschland: Hier gilt der Grundsatz, dass für Aufnahmen, die nicht vom öffentlichen Raum (also nicht von öffentlich frei zugänglichen Punkten) aus erstellt werden, die Genehmigung der Rechteinhaber erforderlich ist. Ein Muster für eine solche Genehmigung finden Sie [hier](#). **Bitte beachten Sie, dass dieses Muster gegebenenfalls auf Ihren speziellen Fall angepasst werden muss und dass Sie genau prüfen müssen, wer die Genehmigung überhaupt erteilen darf (Eigentümer, Besitzer, Eigentümergemeinschaft, Künstler etc.).**

Die Ausnahme: Keine Genehmigung erforderlich bei Fotografien von Werken an öffentlichen Plätzen (Panoramafreiheit)

§ 59 Abs. 1 Urhebergesetz (UrhG) gestattet die Verwendung von Fotos mit Werken, die sich dauerhaft an öffentlichen Plätzen befinden. Das bedeutet, Sie dürfen Fotos mit urheberrechtlich geschützten Bauwerken als Motiv dann verwenden, wenn das Motiv von einem öffentlich zugänglichen Platz aus fotografiert wurde. Das ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn das Foto aus einem nicht öffentlich zugänglichen Innenhof heraus oder von einem Fenster des Nachbarhauses gegenüber aus aufgenommen wurde. Das gilt

grundsätzlich auch für Kunstwerke, die sich im öffentlichen Raum befinden (z.B. Skulpturen). Wichtig ist aber, dass die Werke sich dauerhaft (das Gesetz sagt „bleibend“) an öffentlichen Plätzen befinden. Der von Christo und Jeanne-Claude verhüllte Reichstag etwa befindet sich nicht „bleibend“ in dieser Form an einem öffentlichen Ort, weil er nur vorübergehend verhüllt war. Eine ungenehmigte gewerbliche Nutzung von Bildern des verhüllten Reichstages in einem CALVENDO-Kalender wäre daher nicht zulässig.

Da die Panoramafreiheit immer dann endet, wenn Sie sich auf Privatgrundstücken aufhalten, müssen Sie sich etwa in Zoos, auf Sportanlagen, in Bahnhöfen, auf Flughäfen und in Parks etc. sehr genau informieren, was zulässig ist und was nicht. Selbst wenn Sie sich in einem Bereich bewegen, der eigentlich öffentlich zugänglich ist, der aber bestimmten Nutzungs- und Zugangsbedingungen unterliegt, darf der Eigentümer die ungenehmigte kommerzielle Nutzung von Fotos untersagen (zum Beispiel in einer Parkordnung). Das Eigentumsrecht und die Bestimmungen in einer Nutzungsordnung des Eigentums können Sie also unabhängig von der Panoramafreiheit in der Verwendung Ihrer Fotos einschränken.

Die Folgen von Rechtsverletzungen: Damit müssen Sie rechnen, wenn es schief läuft

Wenn Sie unerlaubt Fotografien anfertigen und dadurch das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen oder Rechte an sonstigen abgebildeten Motiven (Örtlichkeiten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände etc.) verletzen, können sowohl Unterlassungs- als auch Zahlungsansprüche gegen Sie geltend gemacht werden. Mit einem Unterlassungsanspruch will der Rechteinhaber Sie dazu verpflichten, keine weiteren entsprechenden Aufnahmen anzufertigen und die Aufnahmen, die bereits entstanden sind, nicht zu veröffentlichen.

Um eine Wiederholungsgefahr auszuschließen, müssen Sie bei Verstößen eine sog. strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgeben. Darin erklären Sie sich bereit, eine Vertragsstrafe zu zahlen,

sollten Sie zukünftig gegen die Verpflichtung aus der Unterlassungserklärung verstoßen. So wird aus Sicht des Rechteinhabers sichergestellt, dass Sie sich auch wirklich an die abgegebene Unterlassungserklärung halten.

Wenn Sie durch die Veröffentlichung von Fotos schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen begehen, können im Einzelfall auch Ansprüche auf Geldentschädigung wegen möglicher entstandener immaterieller Schäden entstehen. Außerdem können Zahlungsansprüche entstehen, wenn Sie rechtswidrig Fotos veröffentlichen, für die üblicherweise eine Lizenzgebühr hätte gezahlt werden müssen. In der Höhe richten sich diese Zahlungsansprüche meist nach der sog. „fiktiven Lizenzgebühr“, d. h. der Schadensersatzanspruch wird auf der Grundlage des Betrages berechnet, den Sie als angemessene Vergütung hätten bezahlen müssen, wenn Sie die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätten.

Model Release (Muster)

Einwilligungserklärung

Model/abgebildete Person:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Telefon:

Honorar: (streichen, falls kein Honorar vereinbart)

Datum des Foto-Shootings:

Hiermit räume ich [IHR NAME BZW. UNTERNEHMEN, IHRE ANSCHRIFT], exklusiv und ohne zeitliche, räumliche und inhaltliche Beschränkung das übertragbare und unwiderrufliche Recht ein, sämtliche von mir/meinem Kind im Rahmen des Foto-Shootings angefertigten Bildaufnahmen – auch bei Erkennbarkeit meiner Person/meines Kindes – on- und offline, das heißt in verschiedenen Print- (z. B. Wandschmuck, Kalender, Posterbücher, „Flipart“) und Digitalformaten (im Folgenden „Content-Produkte“) zu nutzen bzw. nutzen zu lassen, zu bearbeiten, mit anderen Inhalten gemeinsam zur Erstellung von Content-Produkten zu nutzen bzw. nutzen zu lassen und diese Content-Produkte zu vertreiben, in Printform oder digitaler Form, direkt oder über Dritte, in allen Print-Formaten und digitalen Formaten, durch alle zur Verfügung stehenden Vertriebswege und digitalen Vertriebsmittel. Ich erkläre, dass mit vollständiger Zahlung des vorstehenden Honorars sowohl meine Mitwirkung/die Mitwirkung meines Kindes an dem Foto-Shooting als auch sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Rechteerlässe vollumfänglich und unwiderruflich abgegolten sind. (STREICHEN, FALLS KEIN HONORAR VEREINBART)

Ort, Datum, Unterschrift (Model)

Ort, Datum, Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)

Location Release (Muster)

Genehmigung

Eigentümer bzw. Haus-
verwaltung bzw. Wohnungs-
eigentümergeellschaft bzw.
sonstiger Rechteinhaber:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Telefon:

Location des Foto-Shootings
(im Folgenden „Location“):

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Telefon:

Honorar: (streichen, falls kein Honorar vereinbart)

Datum des Foto-Shootings:

Zeitraum des
Foto-Shootings:

Hiermit gestatte/n ich/wir [IHR NAME BZW. UNTERNEHMEN, IHRE ANSCHRIFT] das Foto-Shooting zur oben angegebenen Zeit in der oben angegebenen Location sowie alle damit verbundenen notwendigen Maßnahmen (wie z.B. Umbau, Veränderung des Namens des Gebäudes etc.) durchzuführen. Auf den Fotos werden das Gebäude von außen sowie die Räume und innen und außen vorhandene Gegenstände (beides zusammen im Folgenden: „Motiv“) zu sehen sein.

Ich/Wir räume/n [IHR NAME BZW. UNTERNEHMEN, IHRE ANSCHRIFT], exklusiv und ohne zeitliche, räumliche und inhaltliche Beschränkung das übertragbare und unwiderrufliche Recht ein, sämtliche von der Location bzw. den Motiven im Rahmen des Foto-Shootings angefertigten Bildaufnahmen on- und offline, das

heißt in verschiedenen Print- (z. B. Wandschmuck, Kalender, Posterbücher, „Flipart“) und Digitalformaten (im Folgenden „Content-Produkte“) zu nutzen bzw. nutzen zu lassen, zu bearbeiten, mit anderen Inhalten gemeinsam zur Erstellung von Content-Produkten zu nutzen bzw. nutzen zu lassen und diese Content-Produkte zu vertreiben, in Printform oder digitaler Form, direkt oder über Dritte, in allen Print-Formaten und digitalen Formaten, durch alle zur Verfügung stehenden Vertriebswege und digitalen Vertriebsmittel.

Ich erkläre, dass mit vollständiger Zahlung des vorstehenden Honorars sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Rechteeinräumungen vollumfänglich und unwiderruflich abgegolten sind. (STREICHEN, FALLS KEIN HONORAR VEREINBART)

Ort, Datum, Unterschrift